

## 51. Änderung Flächennutzungsplan „Bürgerpark“ Samtgemeinde Gellersen (OT Reppenstedt)

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 21.12.2020)

- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (02.02. – 16.03.2021)

A. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 BauGB beteiligt wurden und ob eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Nr.		Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Bedenken oder Anregung	Keine Stellungnahme abgegeben	Blatt Nr.
<b>Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange</b>					
1	Landkreis Lüneburg, Regionalplanung	16.03.21			4-8
2	Amt für Regionale Landesentwicklung BZ Ost			X	
3	BUND Deutschland, Regionalverband Elbe-Heide				
4	DB Energie GmbH			X	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH		03.02.21		
6	E.ON Avacon AG			X	
7	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH		03.02.21		
8	Finanzamt Lüneburg			X	
9	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH		10.02.21		
10	Gemeinde Kirchgellersen			X	
11	Gemeinde Mechtersen			X	
12	Gemeinde Südergellersen			X	
13	Gemeinde Vögelsen			X	
14	Gemeinde Westergellersen			X	
15	GFA Lüneburg – gkAÖR			X	
16	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		08.03.21		
17	Hansestadt Lüneburg, FB Stadtplanung			X	
18	Holger Meins, NLSTBV Lüneburg			X	
19	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg		03.03.21		
20	Kreishandwerkerschaft Lüneburger Heide, Lüneburg			X	
21	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)		23.02.21		

**51. Änderung Flächennutzungsplan „Bürgerpark“ SG Gellersen (OT Reppenstedt) - Abwägung zu:**

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 21.12.2020)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (02.02. - 16.03.2021)

Nr.		Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Bedenken oder Anregung	Keine Stellungnahme abgegeben	Blatt Nr.
22	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) – Katasteramt	02.03.21			10
23	Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Uelzen	25.02.21		X	
24	NABU, Kreisgruppe Lüneburg			X	
25	NABU, Landesverband Niedersachsen e.V.			X	
26	Naturschutzverband Lüneburger Heide			X	
27	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		02.03.21		
28	Niedersächsisches Landesforsten, Forstamt Görhde	04.02.21			10
29	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Lüneburg			X	
30	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung			X	
31	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege		02.02.21		
32	PLEDOC GmbH		05.02.21		
33	Polizeiinspektion Lüneburg		02.07.21		
34	Samtgemeinde Bardowick		03.02.21		
35	Samtgemeinde Ilmenau			X	
36	Samtgemeinde Salzhausen			X	
33	Polizeiinspektion Lüneburg			X	
37	Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide			X	
38	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		02.02.21		
39	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		12.03.21		
40	Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd			X	
41	Wasserverband der Ilmenau-Niederung			X	

B. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben wurden (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB):

Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
A	Bürger (vom 07.02.21)	11

**51. Änderung Flächennutzungsplan „Bürgerpark“ SG Gellersen (OT Reppenstedt) - Abwägung zu:**

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 21.12.2020)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (02.02. - 16.03.2021)

<p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme Nr. 1</b> Landkreis Lüneburg vom 16.03.2021</p> 	<p style="text-align: center;"><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>Anregungen</b></p> <p><b>Bauleitplanung</b></p> <p>Die 51. Änderung des F-Plans wird aus Sicht der Bauleitplanung grundsätzlich begrüßt. Durch die Schaffung eines Bürgerparks wird im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB ein Beitrag für die Bedürfnisse der Bevölkerung im Sinne von Freizeit und Erholung, zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege im Bereich der Landwehr geleistet.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des F-Plans überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet Landkreis Lüneburg (LSG). Dort sind z. B. bauliche Anlagen und die Neuanlage von Wegen, die teilweise auch im Bürgerpark vorgesehen sind, aufgrund der Schutzgebietsverordnung nicht zulässig. Der Geltungsbereich sollte daher so verkleinert werden, dass er sich nicht mit dem LSG überschneidet (s. a. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz).</p> <p>Der Vorentwurf enthält bisher keine Alternativenprüfung. Die Alternativenprüfung zum F-Plan hat die unterschiedlichen Standortalternativen abzuarbeiten, wobei für die Wohnbaufläche und den Bürgerpark verschiedene Kriterien abgearbeitet werden sollten. Gemäß Anlage 1, Nr. 2 d zum BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten notwendiger Bestandteil des Umweltberichts. Im F-Planverfahren sollten unterschiedliche Lösungen in Form von städtebaulichen Überlegungen, wie z.B. Standortentscheidung, untersucht werden. Planungsvorstellungen, die an die Gemeinde herangetragen werden, sind in die Alternativenprüfung einzubeziehen. In diesem Zuge sollte auch die Darstellung der Wohnbaufläche städtebaulich begründet werden. Bisher ist aus Perspektive der Bauleitplanung nicht ersichtlich, wieso am gewählten Standort ein städtebauliches Erfordernis zur Darstellung einer derart kleinen Wohnbaufläche besteht, zumal die im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen benannte Fläche erheblich größer ist.</p> <p>Außerdem enthält der Vorentwurf keine Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Auch auf Ebene des F-Plans ist die Eingriffsregelung der Planungsebene entsprechend überschlägig abzuarbeiten und die grundsätzliche Ausgleichbarkeit nachzuweisen. Dazu ist der vorbereitete Eingriff überschlägig zu bilanzieren und es sind Flächen zu benennen, auf denen das ermittelte Kompensationsdefizit ausgleichbar ist. Hierzu kann auch auf Angaben aus dem im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 42 „Bürgerpark“ der Gemeinde Reppenstedt zurückgegriffen werden (s. a. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz).</p> <p>Schließlich merke ich an, dass der Umweltbericht des Vorentwurfs (Kapitel 5) auch in weiteren Punkten nicht der Anlage 1 zum BauGB in der aktuell gültigen Fassung ent-</p>	<p><b>Bauleitplanung</b></p> <p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Plangeltungsbereich wird entsprechend verkleinert.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es handelte sich um eine Fassung zur frühzeitigen Beteiligung. Die noch fehlenden Angaben werden ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es handelte sich um eine Fassung zur frühzeitigen Beteiligung. Die noch fehlenden An-</p>

## 51. Änderung Flächennutzungsplan „Bürgerpark“ SG Gellersen (OT Reppenstedt) - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 21.12.2020)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (02.02. - 16.03.2021)

spricht. Sollten einzelne Punkte der Anlage 1 für die vorliegende Planung nicht relevant sein, so muss der Umweltbericht erkennen lassen, dass diese von der Samtgemeinde betrachtet worden sind.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass aus Sicht des Naturschutzes eine höhere Wertigkeit im Vergleich zu einer konventionellen Ackernutzung zu erwarten ist, jedoch auch mit potenziell mehr Störungen durch Besucherverkehr. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung muss vorgenommen werden, und es ist schon vorab darzustellen, in welchen Bereichen der Ausgleich für die Eingriffe erfolgen kann. Hierfür bieten sich die Sukzessionsflächen bzw. ggf. die Streuobstwiese an (s. a. Stellungnahme Bauleitplanung).

Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse ist dem Umweltbericht hinzuzufügen.

Der südliche Bereich (Breite maximal ca. 12 m) sowie der östliche Bereich sind so geplant, dass sich der Geltungsbereich mit dem Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg überschneidet. Hier gilt die entsprechende Schutzgebietsverordnung. Der Geltungsbereich ist so anzupassen, dass er sich nicht mit dem LSG überschneidet, um Planungskonflikte auszuschließen. Die LSG-VO ist zudem höherrangiges Recht - ein später aufgestellter Bauleitplan, der den Verboten der VO widerspricht, wäre nach hiesiger Auffassung insofern unwirksam. Spätere, evtl. vorzunehmende Wegeführungen bedürften dann einer Ausnahme von den Verboten der LSG-VO (s. a. Stellungnahme Bauleitplanung).

### **Wald**

Wald besteht angrenzend (Teile der Landwehr) und ist nicht zu beeinträchtigen.

### **Hinweise**

### **Regionalplanung**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg ist zu zitieren als Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010. Die Darstellung der Wohnbaufläche entspricht der Schwerpunktaufgabe Reppenstedts Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gem. 2.1 15 RROP.

gaben werden ergänzt.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Wird zum Teil berücksichtigt.

Sofern vor Abschluss des Verfahrens konkretere Planungen zur Ausgestaltung des Bürgerparks vorliegen, wird die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ggf. angepasst. Sollte z. B. die Lage der Sukzessionsflächen und Obstwiese zu diesem Zeitpunkt feststehen, können diese Bereiche als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Maßnahmen würden dann konkretisiert.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Es wird eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse erstellt. Diese fließt inhaltlich in den Umweltbericht ein.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Der Plangeltungsbereich wird entsprechend verkleinert!

### **Wald**

Wird zur Kenntnis genommen.

### **Regionalplanung**

Die Anregung wird berücksichtigt.

Es erfolgt ein entsprechendes Zitat.

## 51. Änderung Flächennutzungsplan „Bürgerpark“ SG Gellersen (OT Reppenstedt) - Abwägung zu:

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 21.12.2020)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (02.02. - 16.03.2021)

Der Änderungsbereich liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (vgl. S. 2 der Begründung). Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um den Einzugsbereich des stillgelegten Wasserwerks Wienebüttel, der nicht als Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet festgelegt ist. Der Feststellung, dass durch die vorliegende Änderung des F-Plans keine Vorhaben vorbereitet werden, die dem Ziel der Trinkwassergewinnung entgegenstehen, wird aus Sicht der Regionalplanung gefolgt.

Die Lüneburger Alte Landwehr ist ein kulturelles Sachgut von mindestens regionaler Bedeutung. Sie verläuft an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung des F-Plans, der als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut festgelegte Abschnitt beginnt jedoch erst weiter nördlich. Aus Sicht der Regionalplanung sind der Erhalt und die Stärkung der Alten Landwehr zu begrüßen. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die vorliegende 51. Änderung des F-Plans keine Bedenken.

### **Baudenkmalerschutz**

Aus Sicht des Baudenkmalerschutzes bestehen keine Anmerkungen, da keine Baudenkmale in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Die Landwehr ist in diesem Bereich als archäologisches Denkmal ausgewiesen.

### **Bodendenkmalerschutz**

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Unmittelbar östlich angrenzend befindet sich das bedeutende Bodendenkmal „Lüneburger Landwehr“, dieses ist zu schützen und unbeschädigt zu belassen. Entstehenden Beschädigungen sind umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder

Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Zudem rege ich an, den Namen des Herrn Scheid als Ansprechpartner herauszunehmen. Zuständig ist verwaltungsrechtlich Frau Gielke, jedoch sollte ein allgemeiner Hinweis auf die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Lüneburg genügen.

### **Wasserwirtschaft**

Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Wird zum Teil berücksichtigt.  
Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur zum Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Die Aussagen zur Landwehr werden konkretisiert.

### **Baudenkmalerschutz**

Wird zur Kenntnis genommen.

### **Bodendenkmalerschutz**

Die Anregung wird berücksichtigt.  
Der Hinweis auf die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit wird allgemein gehalten und auf die Untere Denkmalschutzbehörde beschränkt.

### **Wasserwirtschaft**

Wird zur Kenntnis genommen.

**51. Änderung Flächennutzungsplan „Bürgerpark“ SG Gellersen (OT Reppenstedt) - Abwägung zu:**

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 21.12.2020)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (02.02. - 16.03.2021)

<p><b>Bodenschutz</b> Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.</p> <p><b>Straßenverkehr</b> Gegen die Planungen der SG Gellersen in der 51. Änderung des F-Plans (Bürgerpark) gibt es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><b>Bodenschutz</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Straßenverkehr</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme Nr. 22</b> LGLN (Katasteramt) vom 02.03.21</p> 	<p style="text-align: center;"><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p>zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:</p> <p><b>Planunterlage</b></p> <p>Kartengrundlage Planzeichnung: Amtliche Karte 1 : 5.000, Stand vom Oktober 2020 Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020 LGLN</p> <p><del>Diese Karten sind gesetzlich geschützt. Die Verwendung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 NVermG).</del></p> <p>Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen: <b>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.</b></p> <p>© 2021  <b>LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg</b></p> <p>Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (<a href="http://www.lgln.niedersachsen.de">www.lgln.niedersachsen.de</a>) zu enthalten.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Angaben werden entsprechend geändert.</p>

**51. Änderung Flächennutzungsplan „Bürgerpark“ SG Gellersen (OT Reppenstedt) - Abwägung zu:**

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 21.12.2020)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (02.02. - 16.03.2021)

<b>Stellungnahme Nr. 23</b> Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.02.21	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung zu dem Vorhaben:</u></p> <p>Die angedachte Wohnbaufläche im nordwestlichen Teil des Planungsgebiets bildet im Übergang zum Bürgerpark einen gestuften Grenzverlauf der angrenzenden Ackerfläche.</p> <p>Hinweis: Aus agrarstruktureller Sicht wäre ein geradliniger Grenzverlauf zwischen Wohnbaufläche/ Bürgerpark hin zur Ackerlage zu begrüßen. Kleinräumig verwinkelte „Vorgewende-Bereiche“ sind erheblich bewirtschaftungsschwerend.</p> <p>Weitere Einwände oder Ergänzungen bestehen nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Grenzverlauf ist im Einverständnis mit der Flächenbesitzerin zustande gekommen.</p>

<b>Stellungnahme Nr. 28</b> Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Gohrde vom 04.02.21	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>nach Durchsicht der Unterlagen und Auswertung der Luftbilder komme ich zu dem Ergebnis, dass Wald im Sinne des N Wald LG § 2 durch Umsetzung des o. g.- Flächennutzungsplan nicht betroffen ist. Die im Süden und Südosten verlaufende Landwehr mit dem schmalen Saum eines Eichen-Hainbuchenwaldes auf basischem Standort, wird eine malerische Kulisse für den noch zu gestaltenden Bürgerpark bieten. Dieses Landschaftsschutzgebiet als ausgewiesene Biotopverbundfläche ist eine Bereicherung für die Naherholungsfläche, die ohne weitere Gestaltungsmaßnahme einen hohen ökologischen Wert besitzt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild durch die grünplanerischen Aufwertungen ausgeglichen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf leitet sich dadurch nicht ab.</p>

**51. Änderung Flächennutzungsplan „Bürgerpark“ SG Gellersen (OT Reppenstedt) - Abwägung zu:**

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 21.12.2020)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (02.02. - 16.03.2021)

<b>Private Einwender</b> Einwender A vom 07.02.21	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>mit Interesse habe ich die Entwicklung des Bürgerparks verfolgt. Bereits beim Kauf des Eigenheims 2017 hatte ich mich über das Ratsinformationssystem informiert und mir war bekannt, dass dort ein Bürgerpark entstehen soll. Und ob Feld oder Park beides ist für mich und meine Familie eine gute Nachbarschaft. In dem Zusammenhang freuen wir uns schon auf die angedachten Informationsveranstaltungen, wie Sie das in dem LZ-Artikel vom 20.11.2020 angemerkt haben.</p> <p>Außerdem wurden wir seit unserem Zuzug in der Nachbarschaft als auch in Vereinen / ehrenamtlichen Tätigkeiten (Feuerwehr, Ausschussvorsitzender Prüfungskommission Elektro-Handwerk, Schöffe) dankend und mehr als freundlich bzw. zuvorkommend aufgenommen.</p> <p>Gerne nehme ich Ihre Aussage "Wir wollen Meinungen hören und Vorschläge der Reppenstedter für den Bürgerpark einfließen lassen" auf und möchte diesbezüglich einen aktiven Beitrag leisten, Vorschläge unterbreiten und auch ernst genommen werden. Natürlich sehen wir vielleicht manche unten aufgeführte Dinge/Themen anders als Reppenstedter, die den Park nur nutzen wollen und nicht direkt anliegend wohnen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zu aller erst würde uns interessieren, wie die Abgrenzung des Parks zu den Grundstücken an der Brockwinkler Straße stattfinden soll. Einige Grundstücke haben bisher keinen Zaun zum Feld. Oder errichtet die Gemeinde einen Zaun, blickdichte Büsche/Gehölze? Wenn nein, dürfen wir als Eigentümer einen kleinen Wall aufschütten, mit heimischen Büschen bepflanzen - auch unter dem Aspekt des Blickschutzes - und die Gemeinde beteiligt sich daran?</li><li>• Als zweiten Punkt müssen wir leider auch die Problematik mit Müll und Lärm ansprechen. Im LZ-Artikel war ein "Intensiv-Bereich" markiert. Was können wir uns darunter vorstellen? Soll der Park auch für Konzerte/Veranstaltungen/als Grillplatz für z.B. Geburtstagsfeiern genutzt werden und gibt es wie bei den Reppenstedter Spielplätzen eine zeitliche Nutzungs-/Abendbeschränkung? Welche Maße soll der Pavillon haben und wie soll er sich in die Landschaft einfügen? Gäbe es eine Möglichkeit diesen so zu platzieren, dass alle Wohnparteien um den Park herum von ihm gleich weit weg entfernt wären?</li><li>• Des weiteren ist auf der Konzept-Skizze ein naturbelassener Weg inkl. Insektenhotel, Blumenwiese eingezeichnet. Wir freuen uns, dass trotz des Anlegen eines Bürgerparks die Natur nicht völlig vernachlässigt wird. An den Wegen sollen Fitnessgeräte aufgestellt werden. Sind sie alle in den Park ausgerichtet oder kann man beim Benutzen den ansässigen Bürgern auf den Terrassentisch schauen?</li></ul> <p>Das sind die für uns drängenden Fragen. Wir sind nämlich schon am Überlegen wie wir unsere Bürgerparkseite anlegen und was sich dem Bürgerpark harmonisch anschmiegen kann. Über eine Antwort oder auch ein persönliches Gespräch mit Ihnen würden wir uns freuen.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf leitet sich dadurch nicht ab.</p> <p>Eine konkrete Abgrenzung ist in diesem Bereich noch nicht vorgesehen. Der Grenzverlauf könnte durch eine Eichenspaltpfahlreihe kenntlich gemacht werden. Grundsätzlich ist die Gartengestaltung und Abgrenzung des Grundstückes den einzelnen Grundeigentümern überlassen. Gegen eine kleine bepflanzte Verwallung mit einer Bepflanzung ist aus Sicht der Gemeinde nichts einzuwenden.</p> <p>Zum Teil lassen sich diese Fragen schon durch einen Blick in die ausgelegten Unterlagen des Bebauungsplanes beantworten. Eine Konkretisierung für die Art und Häufigkeit künftiger Veranstaltungen / Konzerte etc. ist noch nicht möglich. Die Gemeinde beabsichtigt keine regelmäßigen Veranstaltungen. Der Pavillon soll in erster Linie als Ort der Begegnung dienen. Eine grobe räumliche Verortung ist der Begründung (Seite 10 – Konzept-Skizze) zu entnehmen. Ein Standort mit gleich großer Entfernung zu allen Anliegern ist hingegen nicht geeignet.</p> <p>In dieser Detailliertheit können Aussagen nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung gemacht werden. Diese Anliegen können aber im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p>